

hat dieselbe, was künftig etwa noch wegen des Gewichtes, oder wegen des Eisenstein- und Kohlenmaasses, festgesetzt werden dürfte, auf das Pünktlichste zu befolgen.

2c.

Was nun die uns zustehenden Gebührrnisse betrifft, so soll

23) die Hammerinspection mit allen Fleiß darauf sehen, daß 2c. die landesherrl. Gebührrnisse abgefordert, und wie das Herkommen und die Verfassung erfordert, oder vielmehr dem gemäß 2c. erlegt werden 2c. und zu Bedeckung der landesherrl. Intraden an Eisenstein-Zehnten, Waagegeld, Ladegroschen und dergl. zu den gehörigen und festgesetzten Zeiten, richtige Zettel oder Specificationen 2c. einzureichen 2c.

2c.

Hiernächst hat

26) die Hammerinspection nach ihrem besten Wissen und Gewissen, sowohl alles das, was zum Vortheil des landesherrlichen Interesses, als auch zum Wohl und Nutzen der Hammerwerke gereichen kann, jederzeit genau zu berücksichtigen, da hingegen allen Schaden und Nachtheil auf allen Seiten, nach allen Kräften vorzubeugen und abzuwenden, sich stets eifrigst angelegen sein zu lassen, daher dieselbe in dem ersteren Falle ihre ganze Aufmerksamkeit dahin zu richten hat, wie sie die Hammerwerksbesitzer, von Zeit zu Zeit mit reiflich durchdachten und genügendlich geprüften Vorschlägen zu der Verbesserung ihrer Werke selbst, deren Haushalt und zu Einrichtung der möglichsten Ersparnisse an Holz, Kohlen und andern Materialien, wie auch zur Verfeinerung ihrer zu verfertigenden Waaren unterstütze und darüber Berathschlagung mit ihnen pflege, welche Vorschläge, nebst dem Erfolg, dieselbe mit Jahreschluß, dafern es aber die Nothwendigkeit erheischen sollte, auch zeitiger an die ihm angewiesene Behörde einzuberichten hat. Nicht weniger liegt derselben ob: alle und jede Mißbräuche, welche bereits eingeschlichen sind, bestmöglichst und mit gehöriger Vorsicht abzustellen, dahingegen, daß keine neuen Mißbräuche sich einschleichen, in Zeiten zu verhüten, daher dieselbe hierdurch insbesondere auf die Hammerordnung de Ao, 1666 und auf andere dieserhalb ergangene allergnädigste Befehle sowohl, als auch auf das, was künftig dieserhalb angeordnet werden dürfte, ausdrücklich verwiesen wird, und hat dieselbe alles Fleißes genau Acht zu haben, daß von allen und jeden Hammerwerksinteressenten, diesem allen in keinem Wege zuwider gehandelt, sondern solchem unverbrüchlich nachgegangen werde. Sollte sie aber dennoch gewahr werden, daß die zum Nutzen der Hammerwerke gereichenden, dormalen bestehenden und künftigen Anordnungen, nicht erfüllt, sondern auf die ein oder die andere Art überschritten würden; so hat sie solches sofort, bei der ihr angewiesenen Behörde, anzuzeigen, auch nach Beschaffenheit der Sache zu Unserem Geheimen Finanz-Collegio gehorsamsten Bericht zu erstatten.